

Taunus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf



und Umgegend

Abonnements:

Monatlich 35 Pf. einschließlich Bringerlohn; durch die Post bezogen vierteljährlich 1,05 M., monatlich 35 Pf. Ersch. Mittwoch u. Samstag.

Inserate:

Bekanntmachung 10 Pf. die einspaltige Garmondzeile; auswärtige 10 Pf. die einspaltige Petitzeile. Reklamen 30 Pf. die Textzeile.

Nr. 3.

Friedrichsdorf i. T., den 29. Januar 1916.

10. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Die Staatssteuer für das IV. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1915 sowie der Wehrbeitrag für das Jahr 1916 werden am 1. 2. und 3. Februar d. J. Nachmittags von 2 bis 5 Uhr an der hiesigen Stadtkasse erhoben. Friedrichsdorf, den 29. Januar 1915. Der Stadtrechner.

Bekanntmachung

betreffend Verbot des Wirtshausbesuches Jugendlicher
(Kreispolizeiverordnung vom 4. Januar 1916 — Kreisblatt Nr. 2).

Zur Vermeidung von Mißverständnissen mache ich darauf aufmerksam, daß das Verbot des Wirtshausbesuches für die Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre sich nicht auf die in Wirtshäusern stattfindenden Übungen und Versammlungen der Jugendkompagnien erstreckt, da diese Veranstaltungen unter die in § 2 vorgesehenen Ausnahmen fallen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Bad Homburg, den 21. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: von Bernus

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 28. Januar 1916.

Der Bürgermeister.

J. B.: Foucar.

Köppern, den 28. Januar 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393). Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. § 6 Abs. 2 c erhält folgende Fassung: „Unternehmerlandwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde selbstgezeugenen Saathafer für Saatzwecke liefern, sofern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befäßt haben. Die Reichsfuttermittelstelle bestimmt, in welcher Weise der Nachweis zuerbringen ist. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen.“

2. § 6 Abs. 2 e wird gestrichen.

3. § 10 Abs. 2 a erhält folgende

Fassung:

„für die Zeit vom 10. Januar bis 15. September 1916 für jeden Einhufer (§ 6 Abs. 2 a) eine Menge von 275 Kilogramm, für jeden Zuchtbullen, für den die nach § 6 Abs. 2 a erforderliche Genehmigung erteilt ist, eine Menge von 125 Kilogramm. Dabei sind anzurechnen als seit dem 10. Januar 1916 verfütterte Mengen bei Einhufern 1 1/2 Kilogramm, bei Zuchtbullen 1/2 Kilogramm für den Tag. Hat der Besitzer nachweislich weniger oder mehr verfüttert, so werden die tatsächlich verfütterten Mengen angerechnet.“

4. Im § 10 Abs. 2 c wird hinter den Worten „befäßt hat“ eingefügt:

„und dies in der von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Weise nachgewiesen hat.“

5. Im § 20 Satz 2 wird das Wort „Sackleihgebühr“ gestrichen; ferner sind die Worte „in keinem Falle“ durch das Wort „nicht“ zu ersetzen.

6. § 20 erhält folgenden Absatz 2:

„Die Kommunalverbände dürfen in Fällen besondern Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle den Zuschlag bis auf 9 Mark erhöhen.“

Artikel 2.

Die Kommunalverbände (Ueberschuß- und Zuschußverbände) haben die in ihrem Bezirke vorhandenen Hafervorräte, die nach

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an Vaterland u. macht sich strafbar.

Wie Max Bartel 25 Franzosen fing.

Eine Feldzugsgegeschichte von P. Ebers-Dörfer.

(Nachdruck verboten).

Die Franzosen sahen sich angstvoll an, schienen sich aber mehr und mehr zu beruhigen. Max verstand ein paar Brocken Französisch.

Da ihm von draußen noch immer keine Hilfe kam und das Granatfeuer sich scheinbar etwas verzogen hatte, gleich einem Gewitter, troß Max rückwärts aus dem Unterstand heraus, die Augen starr auf die Franzosen gerichtet und das blanke Bajonett stets stoßbereit vor sich. Auf Französisch sagte er zu ihnen: „Einen Moment, meine Herren, ich komme gleich wieder.“

Als er glücklich draußen war, rief er aufs neue: „Lehmann, Müller, Schulze usw.“

Und wieder wurde ihm mehrstimmige Antwort: „Ja, ja! Sofort! Hier, hier! Gen Romang: Zwee Momangs! Drei Momangs!“

Aber niemand war zu sehen. Max ging vor dem Eingang hastig auf und ab und suchte mit seinem Bajonett wie wild vor der Öffnung herum. Dann entspann sich eine ziemlich laute mehrstimmige Unterhaltung, aber außer Max war auch wiederum

kein Mensch in sichtbarer Nähe. Max Barthel redete einfach Bauch, wie er es innen auch schon getan, und täuschte auf diese schlaue Weise den Franzosen seine Kameraden vor.

So trieb es Max wohl eine Viertelstunde lang, ohne daß sich seine sehnsüchtig gewünschten Kameraden hätten sehen lassen. Die Deutschen waren wie verschwunden, und auch sein wirkliches Rufen half nichts. Dann wurde es ihm zu langweilig. Das französische Feuer hatte fast völlig nachgelassen, nur ganz links erschallten noch einzelne Schüsse. Das ließ bei Max den Mut noch mehr wachsen.

Er rief auf Französisch in den Unterstand hinein: „Nun, meine Herren, können Sie einer nach dem andern heraustreten, aber legen Sie bitte gefälligst alle Ihre Waffen nach innen ab, sonst bekommen Sie unsere Bajonette zu kosten.“

Man sieht, Max konnte auch außerordentlich höflich sein. Er stellte sich mit schußbereitem Gewehr und blühendem, blutbeflecktem Bajonett zur Seite. Und nun kamen die Franzosen einer nach dem andern heraus, ohne Waffen. Zu Maxens Staunen waren es insgesamt 25 Mann, dabei 2 Unteroffiziere. Aber auch die Franzosen schauten höchst verblüfft um sich, als sie außer Max keinen weiteren Deutschen sahen. Sie lächel-

ten den Tapferen perlegen an, doch gehorchten sie seinen Anordnungen willig.

Er ließ sie zu zweit antreten, dann kommandierte er: „Nach links, marsch!“ Die Franzosen marschierten ab, und Max wie ein Schächer hinterher. Es war das reinste Gräbenlabyrinth, durch das er seine Schäflein bugsierte. Er wußte selbst nicht, welche Richtung einzuschlagen war, um in die deutschen Linien zu gelangen. Selbstsicher kommandierte er trotzdem einmal „Gauche!“, einmal „Droit!“, „Links!“ oder „Rechts!“.

Da, nach einigen hundert Metern Marschierens durch Schmutz und Schlamm der Gräben, traf man zu Maxens größter Freude ganz plötzlich auf Bickelhauben. Es waren seine engeren Kameraden. Freudigst wurde er begrüßt, da man ihn schon verloren gewähnt, und lachend gratulierte man ihm zu seinem guten Fang.

Auf einmal wurde Max auch von hinten angerufen. Er drehte sich um, und da lag sein Major auf einer Bahre, verwunden und mit Seitengewehren versehen, bereit zum Weggetragenwerden. Er rief Max zu sich.

„Alle Wetter, mein Junge, was hast du denn da angebracht?“

Zu Befehl, Herr Major, fünfundzwanzig Franzosen; zwei Unteroffiziere und dreiundzwanzig Mann.“

§ 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 der Enteignung unterliegen, auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen.

Zu dem im § 16 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 vorgesehenen Ausgleich sind die Kommunalverbände nur insoweit berechtigt und verpflichtet, als ihnen nach Befriedigung der Anforderungen der Reichsfuttermittelstelle Vorräte zur Verfügung verbleiben. Soweit bei der Zentralstelle Hafer verfügbar bleibt, können nach Anweisung der Reichsfuttermittelstelle einem Kommunalverband auf Antrag Mengen bis zur Höhe seines Mindestbedarfs zur Durchführung des Ausgleichs geliefert oder zurückerstattet werden.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bad Homburg, den 21. Januar 1916.
Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Vernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 29. Januar 1916.
Der Bürgermeister.
J. B.: Foucar.

Röppern, den 29. Januar 1916.
Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

über Brotgetreide. Vom 17. Jan. 1916.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Besitzer von beschlagnahmtem Brotgetreide können das Getreide, sobald es ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande zu dessen Gunsten es beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat gemäß den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) dafür zu sorgen, daß das Getreide innerhalb zweier Wochen abgenommen wird.

„Das ist ja nett, mein Junge. Wie bist du denn zu denen gekommen? 's gab wohl extra billigen Ausverkauf, was?“

Mag hatte schon den alten beliebten Wit auf den Lippen, er allein habe sie alle umzingelt, doch erzählte er nun alles wahrheitsgetreu.

Als er geendet, sprach der Major:

„Das war brav von dir, mein Sohn! Was meinst du, sollen wir dich dafür zum 'Eisernen Kreuz' einreichen?“

„Zu Befehl, nein, Herr Major; ich habe es ja damit nicht verdient, die Kerle haben sich mir doch von ganz alleine übergeben.“

„Na, laß man gut sein, mein Sohn, du hast dir's auch außerdem verdient heute, wenn auch nicht durch Bauchreden.“

Ende.

Siegesziel.

Kriegserzählung von W. S. Weinborg.

(Nachdruck verboten.)

Es war an einem Herbsttage des Jahres 1914.

Die Tochter des Sanitätsrats Doktor Willim stand am Fenster und spähte mit dem Blick sehnsüchtiger Erwartung auf die Straße

Die im § 20 der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) begründete Verpflichtung der Reichsgetreidestelle, das ihr zur Verfügung gestellte Brotgetreide abzunehmen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2.

Die Reichsgetreidestelle, die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben für das inländische Brotgetreide, das sie nach dem 31. Dezember 1915 und vor dem 15. Januar 1916 erworben haben, zwölf Mark fünfzig Pfennig, und für inländisches Brotgetreide, das sie vom 15. Januar an bis zum 17. Januar 1916 einschließlich erworben haben, elf Mark für die Tonne nachzuzahlen. Der Empfänger der Nachzahlung hat, wenn er nicht zugleich der Getreideerzeuger ist, den Betrag an den Getreideerzeuger weiterzuzahlen, soweit dieser das Getreide nach dem 31. Dezember 1915 geliefert hat.

Der Höchstpreis, der für Brotgetreide in der zweiten Hälfte des Monats März gilt, kann auf Antrag von den in Abs. 1 genannten Stellen für Brotgetreide, das bis zum 31. März 1916 zur Verfügung gestellt, aber noch nicht abgeliefert ist (§ 1), ausnahmsweise auch dann gezahlt werden, wenn es nicht vor dem 1. April 1916 hat abgeliefert werden können aus Gründen, die der Besitzer nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebes liegen. Die Nachzahlung darf nur erfolgen, wenn das Getreide bis zum 15. April 1916 abgeliefert und der Antrag bis zum 5. April 1916 gestellt worden ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bad Homburg, den 21. Januar 1916.
Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Vernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 29. Januar 1916.
Der Bürgermeister.
J. B.: Foucar.

Röppern, den 29. Januar 1916.
Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an unser Rundschreiben vom 2. September und 21. Oktober 1915 über die Anmeldung von Witwengeld, sowie Witwen- und Waisenrentenansprüchen seitens der Hinterbliebenen von Kriegsvermißten teilen wir mit, daß wir in wohlwollendster Berücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen Ausnahmeverhältnisse beschließen haben, bis zu einer etwaigen anderen grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts folgenden Standpunkt einzunehmen:

1. Der Anspruch auf das **Witwengeld** verfällt nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung bei den Hinterbliebenen von Vermißten, deren Todestag nach § 1266 von uns festgestellt ist, wenn er nicht innerhalb eines Jahres **nach dem Tage dieser amtlichen Todesfestsetzung** geltend gemacht wird.

2. Nach § 1253 der Reichsversicherungsordnung kann ausnahmsweise eine **Reute** auch länger als auf 1 Jahr rückwärts gewährt werden, wenn der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert gewesen ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen und wenn in diesem Falle der Antrag binnen 3 Monaten gestellt ist, nachdem das Hindernis weggefallen ist.

Da nach § 1265/6 der Reichsversicherungsordnung ein Kriegsvermißter erst dann für verschollen gilt und für tot erklärt werden kann, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen, so halten wir die Ausnahmenvorschrift des § 1253 der Reichsversicherungsordnung bei den Hinterbliebenen von Kriegsvermißten durchweg für anwendbar.

Kassel, den 12. Januar 1916.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen-Kassau.
In Vertr.: Dr. Schroeder.

Wird unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. September 1915, Kreisblatt Nr. 65, veröffentlicht.

Bad Homburg, den 21. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Vernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 29. Januar 1916.
Der Bürgermeister.
J. B.: Foucar.

Röppern, den 29. Januar 1916.
Der Bürgermeister.

hinab. Auf wen sie wartete, würde sie freilich keinem Menschen offenbart haben — am allerwenigsten dem, dem ihr Hoffen und Harren galt. Denn niemals sollte er erfahren, was sie für ihn fühlte. Sie wußte ja, daß dies Gefühl von ihm nicht erwidert wurde, daß sie ihm bis heute nichts anderes gewesen war und in Zukunft nichts anderes sein würde als eine gute Freundin, wie er deren bei der Lebenswürdigkeit seines Wesens und dem Ansehen seiner gesellschaftlichen Stellung wahrscheinlich recht viele hatte. Wäre es anders gewesen, so hätte sich's ihr bei einem der vielen Besuche, die der junge Architekt als der vertraute Freund ihres Bruders während der letzten Monate hier in ihrem Elternhause gemacht, wohl in einem Wort, einem Blick, einem heißeren Händedruck verraten. Und sie empfand keine Enttäuschung darüber, daß es nicht geschehen war; denn sie hatte es gar nicht anders erwartet. Bernhard Sewald war in ihren Augen ein Mann, der wohl Anspruch auf eine schönere, klügere und elegantere Frau erheben durfte, als es die kleine, unbedeutende Margarete Willim ihm hätte sein können. Sie dachte nicht daran, sich ihn zu erobern. Es war ihr genug, daß sie ihn lieb hatte. Und das bescheidene Glück dieser unerwiderten Zuneigung konnte kein Mensch ihr zerstören, weil eben kein Mensch etwas davon ahnte.

Wie sie um ihn gebangt hatte seit dem Tage, da er unter den ersten als Unteroffizier der Reserve ins Feld gezogen war, niemand hatte es gemerkt. Von seiner Verwundung in der Lothringer Schlacht hatte sie durch ihren Vater erfahren, dem er's auf einer Postkarte aus dem Kriegslazarett mitgeteilt. Und auch da hatte sie sich tapfer in der Gewalt behalten. Halb genesen, war Bernhard Sewald etliche Wochen später in die heimatische Garnison entlassen worden, das schwarz-weiße Band des Eisernen Kreuzes auf der Brust. Und seitdem war er manchmal, wenn der vielbeschäftigte Arzt sich für ein abendliches Plauderstündchen freimachen konnte, heraufgekommen, um ihren Vater zu besuchen, der ihm, dem Elternlosen, mehr und mehr zum väterlichen Freunde geworden war. Dann hatte sie wohl hier und da der Unterhaltung der Herren beigewohnt, immer auf das eifrigste mit irgendeiner Wohlfahrts-Handarbeit beschäftigt. Nur selten aber hatte sie sich an den ersten Gesprächen beteiligt, und es mochte um ihrer Emsigkeit willen wohl den Anschein gewonnen haben, als nähme sie kein Interesse daran.

(Fortsetzung folgt.)

Der Weltkrieg.

(W. T. V.) Großes Hauptquartier,
30. Januar, vorm. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nordwestlich des Gehöftes La Folie nordöstlich von Neuville) stürmten unsere Truppen die feindlichen Gräben in 1500 Meter Ausdehnung, brachten 237 Gefangene, darunter ein Offizier und 9 Maschinengewehre in.

Vor der kürzlich genommenen Stellung bei Neuville brachen wiederholt französische Angriffe zusammen. Jedoch gelang es dem Feinde einen zweiten Trichter zu besetzen.

Im Westteil von St. Lorenz (bei Arras) wurde den Franzosen eine Häusergruppe im Sturm entzogen.

Südlich der Somme eroberten wir das Dorf Frise und etwa 1000 Meter der südlich anschließenden Stellung. Die Franzosen ließen unverwundet zwölf Offiziere, neunhundertsebenundzwanzig Mann, sowie dreizehn Maschinengewehre und vier Minenwerfer in unsere Hand.

Weiter südlich bei Vihons drang eine Erkundungsabteilung bis in die zweite feindliche Linie vor, machte einige Gefangene und kehrte ohne Verlust in ihre Stellung zurück.

In der Champagne lebhaftes Artillerie- und Minenkämpfe.

Auf der Combreshöhe richtete eine französische Sprengung nur geringen Schaden an unseren vordersten Gräben an. Unter beträchtlichen Verlusten mußte sich der Feind nach einem Versuch den Trichter zu besetzen zurückziehen.

Bei Apremont (östlich der Maas) wurde ein feindliches Flugzeug durch unsere Abwehrgeschütze heruntergeholt. Der Führer ist tot, der Beobachter schwer verletzt.

Der Luftangriff auf Freiburg in der Nacht zum 28. Januar hat nur geringen Schaden verursacht. Ein Soldat und zwei Zivilpersonen sind verletzt.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Bei Berestianow wiesen österreichisch-ungarische Vortruppen mehrfach russische Angriffe ab.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Verschiedene Meldungen.

* **Berlin.** Während die Entwaffnung der Montenegrier anscheinend glatt und schnell vor sich geht, nehmen, wie die „Deutsche Tageszeitung“ schreibt, die österreichisch-ungarischen Operationen nach Albanien hinein mit bemerkenswerter Geschwindigkeit ihren Fortgang. Ob und wie weit der bulgarische Marsch durch Albanien nach der Adriaküste von dauernder politischer Bedeutung sein soll und wird, kann man im heutigen Stadium der Angelegenheit dahingestellt sein lassen. Die gesamten österreichischen und bulgarischen Operationen in Albanien scheinen uns die Erfüllung der Früchte zu werden, welche dem italienischen Staat und Volk sein Verrat bringen wird.

* **Berlin.** Einer französischen Blättermeldung zufolge wird die montenegrinische Königsfamilie auf ärztlichen Rat Lyon bald verlassen und nach anderweitigen Meldungen die Riviera aufsuchen.

London, 28. Jan. (W. T. V. Nichtamtlich.) Der Pariser Korrespondent der „Daily Mail“ berichtet, als er am Montag Korfu verlassen habe, hatte man die Serben auf der kleinen Insel Vido gegenüber Korfu an Land gebracht. Die für die Unterbringung der Truppen getroffenen Maßregeln waren noch primitiv. Täglich stürben Leute, weil sie nach dem langen Hungern die Nahrungsaufnahme nicht mehr vertrugen. Auf der Insel Korfu befinden sich keine Truppen, nur die serbische Regierung, die sich im Hotel d'Angleterre niedergelassen hat.

London, 28. Jan. (W. T. V. Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Bureau's. Amtlich wird erklärt, daß die gesamten britischen Verluste an Getöteten, Verwundeten und Vermissten auf allen Kriegsschauplätzen bis zum 9. Januar 24122 Offiziere und 525345 Mann betragen.

Postales.

Postales. Nach dem Stappengebiet des Oberbefehlshabers Ost, in dem eine „Kaiserliche Deutsche Post- und Telegraphenverwaltung im Postgebiet des Oberbefehlshabers Ost“ eingerichtet worden ist, findet fortan in beschränktem Umfang ein privater Post- und Telegrammverkehr auch mit der Bevölkerung des Gebietes statt. Reichspostanstalten sind zunächst eingerichtet worden in Bialystok, Grodno, Rowno, Libau, Mitau, Poniewiez, Schaulen, Suwalki und Wilna. Außerdem nehmen in den Orten Augustow, Bausk, Bielsk, Hasenpeth, Kielmy, Olita, Sokolka, Windau und Wylkowyski Feldpostanstalten an dem neuen Verkehr teil. Es können aber auch nach anderen Orten in dem Postgebiet Sendungen abgeschickt werden. In der Aufschrift ist dann der Postort anzugeben, von dem der Empfänger die Sendungen abholen wird. Postbestellung findet nicht statt. Der private Post- und Telegrammverkehr mit dem neuen Postgebiet erfolgt im allgemeinen unter ungefähr denselben Bedingungen wie der private Verkehr mit dem Gebiet des Generalgouvernements Warschau. Zugelassen sind im Postverkehr mit dem Postgebiet des Oberbefehlshabers Ost offene gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen jeder Art, gewöhnliche (nicht telegraphische) Postanweisungen bis 800 M. und Telegramme in dringenden Angelegenheiten — unter Nachweis der Dringlichkeit — bis zu 15 Wörtern: Postsendungen und Telegramme müssen allgemein verständlich in deutscher Sprache abgefaßt sein und dürfen keine Mitteilungen über militärische Angelegenheiten enthalten; die Abschnitte der Postanweisungen dürfen nicht zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden. Auf allen Sendungen und Telegrammen muß der Absender und seine Wohnung angegeben sein. Die Mitteilungen in den Briefen sind möglichst kurz zu halten und dürfen nicht über 2 Seiten Viertelgröße (Quartformat) hinausgehen. Gefütterte Briefumschläge sind verboten. Verschlüsselte Briefe, Sendungen ohne Absenderangabe, unleserliche Schriftstücke sowie alle Sendungen, die den sonstigen Vorschriften nicht entsprechen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Druckschriften größeren Umfangs werden von den Prüfungsstellen zurückgestellt und können dadurch verzögert werden. Für Briefsendungen und Postanweisungen gelten die innerdeutschen Gebührensätze, für Telegramme wird das Dreifache der inländischen Wortgebühren erhoben, mindestens 1 M. 50 Pfg. Alle Sendungen sind vom Absender vollständig freizumachen. Im Postgebiet des Oberbefehlshabers Ost werden hierzu deutsche Postwertzeichen mit dem Ueberdruck: „Postgebiet Ob Ost“ ausgegeben. Zu den Postanweisungen sind Auslandsdrucke zu verwenden. Die Postanweisungen sind in deutscher Währung auszustellen. Es ist vorbehalten, Telegramme innerhalb des Postgebietes des Oberbefehlshabers Ost auch brieflich zu befördern, namentlich bei starker Belastung der Telegraphen-

linien. Privater Paket- und Fernspreerverkehr in und mit dem Postgebiet Ob Ost ist nicht zugelassen. Dagegen vermitteln die deutschen Postämter in diesem Gebiet auch den Bezug sämtlicher in deutscher Sprache im deutschen Reich erscheinenden von der Zensur überwachten Tageszeitungen und zweier polnischer Tageszeitungen (Dziennik Poznański und Katolik) unter den in Deutschland geltenden Bedingungen.

Postanweisungen an Kriegsgefangene in Frankreich können jetzt wieder bis zum Meistbetrage von 1000 Fr. abgesandt werden. Die kürzlich angeordnete Beschränkung, daß von einem Absender an einem Tage nicht mehr als 180 Fr. eingezahlt werden durften, ist weggefallen.

OC. Durch die Lupe.

(Ein Stückchen Zeitgeschichte in Versen.)

Montenegros Schicksalsstunde — hat sich nunmehr doch erfüllt, — nieder in den Staub gerungen — liegt das erste Feindesweld. — Wenn Nikita auch, der schlaue, — uns entwischt zur rechten Zeit, — Land und Leute seines Staates — hat er dadurch nicht befreit. — Bangend und mit schwerer Sorge — sieht in Rom man nunmehr ein, — auch Albaniens Gefilde — dürften bald verloren sein, — an der Adria zu herrschen — war Italiens schönster Traum, — doch nach Montenegros Falle — findet er Erfüllung kaum. — In Lyon, auf Frankreichs Boden, — sitzt Nikita jetzt allein, — wär' er ehrlich vorgegangen, — könnt' er in Centinje sein, — konnte Ruhe dort und Frieden — lange Jahre noch genießen. — statt wie jetzt der Heimat ferne — seine Sünden abzubüßen. — An der Sache selbst indeffen — ändert dieser Umstand nichts, — höchstens hat er aufgeschoben — noch die Stunde des Gerichts, — hat verschärzt durch seine Ränke, — was ihm Oesterreich geboten, — weil er weiter tanzen wollte — nach des Bierverbandes Noten. — Ob mit Frieden oder ohne — ist für Oesterreich völlig gleich, — wenigstens besitzt es nunmehr — beinahe ganz Nikitas Reich, — auch das letzte Stückchen wird es — schon in kurzer Zeit besitzen — und Nikitas List vermochte — keinem Feinde was zu nützen.

Kirchliche Nachrichten.

Französisch-reform. Gemeinde Friedrichsdorf.

Sonntag, den 30. Januar 1916

9 1/2 Uhr: Gemeinsamer deutscher Gottesdienst

12 1/2 Uhr: Deutsche Sonntagschule

Sonntag u. Donnerstag abends 8 Uhr: Junglingsverein im Pfarrhause.

Dienstag 8 Uhr abends: Jungfrauenverein.

Mittwoch abend 8 1/2 Uhr: Kriegsbetstunde.

Donnerstag Abend 7 1/2 Uhr: Jugendverein.

Methodistengemeinde (Kapelle).

Sonntag Vormittag: 9 1/2 Uhr Predigt.

Prediger A. Goebel.

Mittags 12 Uhr: Sonntagschule

Abends 8 1/4 Uhr: Predigt.

Prediger A. Goebel.

Dienstag abend 8 1/2 Uhr: Jungfrauenverein.

Mittwoch abend 8 1/2 Uhr: Kriegsbetstunde.

Kath. Gemeinde von Friedrichsdorf u. Umgegend.

Herz Jesu Kapelle.

Sonntag, den 30. Januar 1916.

9 1/2 Uhr Hochamt mit Predigt.

Köppern.

4. Sonntag nach Epiphania, den 30. Januar.

9 1/2 Uhr Gottesdienst.

1 Uhr Gottesdienst.

Donnerstag, den 3. Februar

8 Uhr abends: Kriegsbetstunde.



Eine gewonnene Schlacht

hinter der Front

bildet die Arbeit der Landwirte. Ihnen ist es gelungen, den schändlichen Aushungerungsplan unserer Feinde zunichte zu machen. Nun gilt es, für die nächste Ernte Vorsorge zu treffen. Zur Erzielung von Höchstserträgen gehört naturgemäß eine ausgiebige Düngung, in welcher neben Stickstoff, Phosphorsäure und — wo erforderlich — Kalk vor allem die

Kalifalze

(Kainit oder 40% iges Kalidüngesalz) nicht fehlen dürfen. — Nähere Auskünfte über Düngungsfragen jederzeit kostenlos durch:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalihyndikats G. m. b. H.
Köln a. Rh., Richarzstraße 10.

Als Ersatz für enteignete Kupfer-Kessel
empfehle

autogen geschweisste, im Vollbad
verzinkte Stahlblech-Kessel

in schwerer Ausführung. **Stets grosses Lager.**

H. S. Wiesenthal Söhne

Eisenhandlung Bad Homburg v. d. H. Fernsprecher 76

Pflege Deine Haut

durch Gebrauch von:
Saalburgia-Lilienmilchseife
Stück 40 Pfg.

Ein Versuch überzeugt von der
wundervollen Qualität.

Bier & Henning, Seifenfabrik, Bad Homburg v. d. H.

Gummierte Aufklebe-Adressen

für Feldpostsendungen mit
vollständig gedruckter Adresse

Feldpostkarten zu 25 Stck. geblockt

— liefert sofort —

Schäfer & Schmidt

Friedrichsdorf am Taunus

— Telefon 565, Amt Bad Homburg v. d. H. —

In 18. Auflage ist erschienen:

Weslers Geschäftshandbuch

(Die kaufmännische Praxis).

Dieses Buch enthält in klarer, leichtverständlicher Darstellung: Einfache, doppelte und amerikanische Buchführung (einschließlich Abschluß); Kaufmännisches Rechnen; Kaufmännischen Briefwechsel (Handelskorrespondenz); Kontorarbeiten (geschäftliche Formulare); Kaufmännische Propaganda (Kleinanzeigen; Geld-, Bank- und Börsenwesen; Wechsel- und Scheckkunde; Versicherungswesen; Steuern und Zölle; Güterverkehr der Eisenbahn; Post-, Telegraphen- und Fernsprechnetz; Kaufmännische und gewerbliche Rechtskunde; Gerichtswesen; Uebersichten und Tabellen; Erklärung kaufmännischer Fremdwörter und Abkürzungen; Alphabetisches Sachregister.

In wenigen Jahren über **170000 Exemplare verkauft!**

Tausende glänzender Anerkennungen. Herr Kaufmann Aug. Rambor, Lehrer am Büchsen-Institut in Hamburg, schreibt: „Es ist das beste Handbuch für kaufmännische Praxis unter all den Duzenden Werken ähnlichen Inhalts, die ich beruflich zu prüfen hatte.“ — Das 384 Seiten starke, schön gebundene Buch wird franko geliefert gegen Einsendung von nur 3.20 Mk. oder unter Nachnahme von 3.40 Mk. **Richard Wesler, Verlag, Berlin SW. 29.**

**Schützt
die Feldgrauen**
durch
die seit 25 Jahren bestbewährten
**Kaiser's Brust-
Caramellen**
mit den „3 Tannen“.
million in gebrauch ist sie
gegen

Husten

Reiztheit, Verschleimung,
Katarrh, schmerzenden Hals,
Reuchhusten sowie als Vor-
beugung gegen Erkältungen,
daher hochwillkommen
jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse von
Ärzten und Privaten
verbürgen den **sicheren Erfolg.**

Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg.
Kriegspackung 15 Pf., kein Porto.
Zu haben in Apotheken sowie bei:
**C. Privat, Gebr. Loh, Haupt-
straße 37, Friedrichsdorf.**

Bakterien,

durch Staub und Schmutz übertragen.
finden auf der ungepflegten Kopfhaut
einen geeigneten Nährboden. Juckreiz
und Haarausfall sind die Folgen. Durch
wöchentlich einmalige Kopfwäschen
mit **Schwarzkopf-Shampoo**
(Paket 20 Pf.) erhalten Sie Ihr Haar ge-
sund und kräftig. Schädliche Keime, die
den Haarausfall herbeiführen, werden in
Ihrer Entwicklung gehemmt und abgetötet.
Die Kopfhaut wird schuppenfrei, das Haar
düppig und glänzend. Zur Stär-
kung des Haarwuchses, auch zur
Erleichterung der Frisur nach
der Kopfwäsche behandle man
regelmäßig den Haarboden mit
Peruyd-Emulsion Flasche
M. 1.50. Probeflasche 60 Pf.
Erhältlich in Apotheken, Drogerien,
Parfümerie- und Friseur-Geschäften.

**Wäsche
weiche ein in
Henkel's
Bleich-Soda.**